

V Resümee

Entsprechend der behördengeschichtlichen Entwicklung in anderen Territorien ist es auch in Pfalz-Zweibrücken erst Mitte des 16. Jahrhunderts zu fest formierten Behörden gekommen. Lag bis zum Ende der Regierungszeit Ludwigs II. (1532) der Schwerpunkt der Verwaltungstätigkeit durchaus in den Ämtern, basierte die Finanzverwaltung noch auf dem System der Spezialanweisung auf bestimmte Amtseinkünfte, so verschob sich während der vormundschaftlichen Regierung für Pfalzgraf Wolfgang der Akzent zu einer zentralen Verwaltung in der Residenz Zweibrücken hin. Diese Entwicklung wird dadurch gekennzeichnet, daß sich der Aufgabenbereich der Kanzlei auf verwaltungsmäßigem Gebiet und – mit dem allmählichen Zurücktreten der persönlichen Rechtsprechung des Landesherrn – auch in jurisdiktioneller Hinsicht immer mehr erweiterte. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts war in zunehmendem Maße eine behördenmäßige Verfestigung erfolgt, so daß es sich um ein „consilium formatum“, um eine Behörde im verfassungsrechtlichen Sinn handelte. Die Aufgaben der Landesverwaltung lagen nun nicht mehr bei den jeweils anwesenden oder zusammengerufenen Räten – diese Verwaltungspraxis, wie sie sich Mitte des 15. Jahrhunderts unter Pfalzgraf Stephan herausgebildet hatte, war bis zu den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts fast in den gleichen Formen bestehen geblieben –, sondern bei einem ständigen Verwaltungskörper. Der Personenkreis des Rates war im wesentlichen festgelegt, die Beratung in der Ratsstube wurde regelmäßig durchgeführt. Der Rat konnte unabhängig vom Fürsten zusammentreten und besaß als Regierungsorgan Autorität, d.h. die gefaßten Beschlüsse hatten innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises einen Anspruch auf Durchführung. Als oberste Verwaltungs- und Regierungsbehörde war die Kanzlei für alle Angelegenheiten zuständig, die sich auf die landesherrlichen Regalien und das jus publicum bezogen, d.h. auf alle Hoheits-, Kirchen- und Polizeisachen und Angelegenheiten des öffentlichen Staatsrechts.

Die weitere Entwicklung der Verwaltung war durch das Bestreben gekennzeichnet, den einmal erreichten Organisationsstand zu festigen und klare Kompetenzverhältnisse zu schaffen. Diese Entwicklung wird im wesentlichen durch zwei Tendenzen gekennzeichnet: zum einen verursacht die Erweiterung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit die Aufspaltung des noch einheitlichen Verwaltungsapparates durch nun entstehende Behörden; zum anderen ist es das Bestreben des Landesherrn, nicht nur die oberste Leitung des Staatswesens innezuhaben, sondern darüber hinaus einzelne Arbeitsgebiete seinem persönlichen Entschluß vorzubehalten. Der Kanzleisphäre wurden im wesentlichen die Aufgaben der Rechts- und Billigkeitspflege sowie der minderen Landesverwaltung zugewiesen und darüber hinaus die „untere Sphäre“ der auswärtigen Angelegenheiten. Das Ratskollegium erlangte eine zunehmende, jedoch keineswegs vollständige Unabhängigkeit vom Landesherrn; dieser behielt sich die „obere Sphäre“ der außenpolitischen Angelegenheiten, die oberste Kontrolle der Finanzverwaltung und einige andere Reservatsachen als seinen Wirkungsbereich vor, den er mit besonderen Mitarbeitern zur wirksamen Regierungs- und Verwaltungszentrale ausbaute. Die Rechenkammer, welche die Funktion